

Alte Hansestadt Lemgo

311 Bauleitplanung der Stadt Lemgo hier: **Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“ (REWE)**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (Plangebiet) weist eine Größe von ca. 1,78ha auf und umfasst in Teilen das Flurstück 673 in der Flur 24 sowie die Flurstücke 477, 479, und in Teilen die Flurstücke 566, 579 und 580 in der Flur 66, jeweils in der Gemarkung Lemgo.

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich.

§ 2 Bestandteile der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“ besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigelegt:

- Umweltbericht (Planungsbüro Tischmann Schrooten, Rheda-Wiedenbrück, Januar 2018)
- Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Rewe- und Aldi-Marktes an der Straße „Steinweg 66“ in Lemgo (Dekra Automobil GmbH, Bielefeld, September 2017)
- Verträglichkeitsgutachten Relaunch Standort Steinweg 66 in Lemgo – Wiedereröffnung Rewe Markt, Erweiterung Aldi Markt (cima Beratung + Management GmbH, Lübeck, März 2017)
- Ergänzende cima-Kurzerläuterungen im Kontext cima-Verträglichkeitsanalyse Standort Steinweg in Lemgo (Rewe, Aldi) 3/2017 (cima Beratung + Management GmbH, Hannover, Januar 2018)

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“ (REWE) tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“ (REWE) der Alten Hansestadt Lemgo öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“ (REWE) in Kraft. Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße/Steinweg“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 03.07.2018 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 06.07.2018

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 10.07.2018

Geltungsbereich der
1. Änderung des
Bauungsplanes 61 26 01.38
" Herforder Straße /Steinweg "
Alte Hansestadt Lemgo

